

Hinweise zum Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung

Allgemeines

1. Bei jedem Antrag einer Spielgemeinschaft/Jugendspielgemeinschaft wird die Angabe des Stammvereins zwingend vorgeschrieben.
Unterlagen, bei denen diese Angabe fehlt, werden unbearbeitet zurückgesandt.
2. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung kann direkt am PC ausgefüllt werden.
Von Hand ist er gut lesbar auszufüllen (Druckbuchstaben)!
Zutreffendes ist immer anzukreuzen
3. Der antragstellende Verein schickt die ausgefüllten Anträge mit allen Unterlagen und einem adressierten Freiumschlag für die Rücksendung an die WHV-Passstelle nach Düsseldorf.
4. Nach Erhalt des Spielausweises klebt/heftet der Antragstellende Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers an die dafür vorgesehene Stelle und versieht es mit seinem Vereinsstempel. Der Spielausweis muss vom Spieler und Verein unterzeichnet werden.
5. Die Gebühren sind gem. §§ 4, 5, 6 WHV-Gebührenordnung zu entrichten. Sie werden den Vereinen in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt an die WHV-Kasse zu überweisen

Zu den einzelnen Ziffern des Antragsformulars

4. Erstanträgen von Jugendlichen ist eine Kopie eines amtlichen Nachweises über die Geburtsdaten beizufügen [Personalausweis, Schülerschein] (siehe WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt IV, Ziff. 2.2 zur SpO/DHB)
5. Ist in Verbindung mit der von volljährigen Spielerinnen und Spielern mit ausländischer Staatsangehörigkeit geforderten Erklärung zu sehen, ob eine Internationale Freigabe erforderlich ist.
6. Muss angekreuzt werden, da unterschiedliche Farben für Jugendspielausweise und Erwachsenspielausweise gegeben sind.
Das Doppelspielrecht kann nur in einen Jugendspielausweis eingetragen werden.
7. Betrifft Spielerinnen und Spieler, die noch nie eine Spielberechtigung (National und International) besessen haben. Bei Erstanträgen von Jugendlichen wird auf Ziffer 4. verwiesen.
Für volljährige Spieler/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist die Anlage beizufügen.
- 7.1. Ist anzukreuzen, wenn eine gelöschte Spielberechtigung für den bisherigen Verein oder einen anderen Verein aktiviert werden soll. Unter Pkt. 15 ist grundsätzlich der vorherige Verein anzugeben.
8. Dem Antrag ist immer der bisherige Spielausweis beizufügen. Ist der Spielausweis beim bisherigen Verein verloren gegangen, ist dem Antrag eine entsprechende Mitteilung des bisherigen Vereins (Formblatt des WHV) über den Verlust des Spielausweises beizufügen. Für Spieler mit vertraglicher Bindung ist dem Antrag die "Vertragsanzeige" beizufügen.
9. Jugendspieler können im Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. eines Jahres gemäß § 26 Abs. 2 SpO den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln.
Die Wartefrist ist aber zu beachten:
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein; die Angabe ist zwingend erforderlich, der bisherige Verein ist verpflichtet, dem neuen Verein die Auskunft zu geben.
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.

Wird der Antrag auf Vereinswechsel von Jugendspielern gemäß § 26 SpO jedoch vor dem 15.03. bzw. nach dem 31.05. gestellt, so gilt die normale Wartefrist gemäß § 26 Abs. 2 SpO!

- 9.1.a) Auflösung des Vereins/der Handballabteilung, Zusammenschluss mehrerer Vereine § 27 Buchst. a) SpO/DHB
- b) Übertragung des Spielklassenrechts auf einen anderen Verein § 27 Buchst. b) SpO/DHB
- c) Fehlende Spielmöglichkeit im bisherigen Verein § 27 Buchst. e) SpO/DHB
Anträgen zu 9 a),b) und c) ist eine schriftliche Bestätigung des Kreisvorsitzenden beizufügen.
- d) Bildung einer Spielgemeinschaft § 27 Buchst. c) SpO/DHB
*(Gilt nur für Spielerinnen/Spieler, die sich bei Bildung einer Spielgemeinschaft dieser **nicht** anschließen)*
10. Ist anzukreuzen, wenn der Spelausweis verloren gegangen ist oder wegen Beschädigungen, Korrekturen o.ä. erneuert werden muss. Kostenpflicht besteht gem. § 5 Buchst. h) WHV-GebO. Bei amtlichen Änderungen (z.B. Heirat, Namensänderung) bleibt das Duplikat kostenfrei. Eine amtliche Bescheinigung/Kopie darüber ist dem Antrag beizufügen.
11. Betrifft die Spelausweise aller Jugendspieler, deren Jugendspielberechtigung durch Erreichen der Altersgrenze zu Ende gegangen ist. Auch bei einem Eintrag "D" (=Doppelspielrecht) ist der Spelausweis beim Erreichen der Altersgrenze zu ersetzen, da das Doppelspielrecht nur ergänzend zur Jugendspielberechtigung innerhalb eines bestimmten Altersrahmens gewährt wird. Eine vorzeitige Umschreibung auf Erwachsenenspielrecht ist für volljährige Jugendspieler möglich. Diese Umschreibung ist unwiderruflich.
12. Für die Beantragung eines Doppelspielrechtes ist der Antrag auf Doppelspielrecht beizufügen. Im Falle eines Vereinswechsels bei bereits bestehendem Doppelspielrecht ist der separate Antrag auf Doppelspielrecht nicht mehr erforderlich.
13. Betrifft Spielerinnen und Spieler der Stammvereine, die bei Bildung einer Spielgemeinschaft für diese oder nach Auflösung der Spielgemeinschaft wieder für ihren Stammverein spielen wollen.
14. Der Freigabeantrag des DHB für Internationalen Verbandswechsel ist auszufüllen und dem Antrag beizufügen (siehe § 30 SpO/DHB)
15. Die Angaben sind aus dem bisherigen Spelausweis zu entnehmen.
16. Ist anzukreuzen, wenn der Spieler/die Spielerin persönlich gesperrt ist oder gegen ihn/sie ein sportgerichtliches Verfahren anhängig ist. Unterlagen des anhängigen Verfahrens bzw. Kopie des Urteils sind dem Antrag beizufügen.